

Richtlinien zur Masterarbeit im Studienbereich
Gesundheitsmanagement
„Master of Arts in Gesundheitsmanagement“
Stand: 13.01.2022

Gemäß Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement der Hochschule Aalen (Teil MA-TB-MH-32) vom 30. Oktober 2019 in der Lesefassung vom 08. Februar 2021 (nachfolgend: „SPO 32“) erlässt der Prüfungsausschuss des Studienbereichs die folgenden Richtlinien zur Erstellung der Masterarbeit. Ergänzend gelten die Regelungen der SPO 32.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Dabei sind weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

1 Inhaltliche Anforderungen

- a) Die Masterarbeit ist eine forschungsorientierte, **wissenschaftliche Abschlussarbeit**. Sie muss sich mit einer klar formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beschäftigen.
- b) Die Masterarbeit ist eine **Prüfungsleistung**; sie muss deshalb **selbstständig** angefertigt werden. Durch die Erstellung der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben, dass er die Zusammenhänge des Faches verstanden hat, und dass er in der Lage ist, sein Wissen und seine methodischen Fertigkeiten auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden und eine wissenschaftlich fundierte Lösung innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erarbeiten.

2 Voraussetzungen

- a) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn im bisherigen Studienverlauf mindestens **255 ECTS-Leistungspunkte** erreicht wurden.
- b) Die Masterarbeit kann erst zu Beginn desjenigen Semesters begonnen werden, in dem voraussichtlich alle noch ausstehenden ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

3 Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit

- a) Eine Masterarbeit kann nur von einem **Professor** ausgegeben und betreut werden, der dem **Studienbereich Gesundheitsmanagement** angehört. Die Studenten können und sollen sich selbst innerhalb dieses Personenkreises um einen Betreuer bemühen.
- b) Der Student stimmt mit dem gewünschten Betreuer einen Themenvorschlag und ein Exposé (siehe unten Ziffer 4) ab und reicht beides zusammen mit dem Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit über das Studiengangssekretariat beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein.
- c) Das Thema der Arbeit wird vom Betreuer festgelegt und mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgestimmt. Können der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Betreuer dabei kein Einvernehmen erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend über die Annahme des Themas. Studenten können Themen vorschlagen, haben jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung des eingereichten Themas.
- d) Findet ein Student keinen Betreuer oder reicht er keinen Antrag mit Themenvorschlag und Exposé fristgerecht ein, gibt der Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit aus und bestimmt einen Betreuer und einen Zweitgutachter.
- e) Das zwischen dem Betreuer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgestimmte Thema wird dem Studenten durch das Studiengangssekretariat mitgeteilt (Ausgabe des Themas). Damit beginnt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit.

4 Exposé

- a) Als Grundlage für die Ausgabe des Themas erstellt der Student in Absprache mit dem gewünschten Betreuer ein Exposé, das dem Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beigelegt wird.
- b) Das Exposé soll mindestens die folgenden Punkte umfassen:
 - i. Vorschlag für das Thema (Titel) der Arbeit
 - ii. Stand der Wissenschaft mit daraus abgeleitetem Bedarf für die Beschäftigung mit dem Thema (Motivation bzw. Forschungslücke)
 - iii. Fragestellung(en), die in der Arbeit bearbeitet werden soll(en)
 - iv. Geplantes methodisches Vorgehen zur Bearbeitung
 - v. Erwartetes Ergebnis der Arbeit
 - vi. Grobe Gliederungsstruktur der Arbeit (z. B. bis zur zweiten Gliederungsebene) mit grober Schätzung des Seitenumfanges der Hauptkapitel
 - vii. Bisher recherchierte Literatur
- c) Die oben genannten Punkte ii. bis v. sollen in ganzen Sätzen ausformuliert werden. Das Exposé soll einen Umfang von ca. 1.000 bis 1.500 Wörter (exklusive Punkt vii.) umfassen.

5 Öffentliche Zugänglichkeit der Masterarbeit

- a) Masterarbeiten sollen als wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung der Wissenschaft beitragen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Transparenz und Qualitätssicherung sollen grundsätzlich alle Masterarbeiten über die Bibliothek öffentlich zugänglich sein.
- b) Wird eine Masterarbeit gemeinsam mit einem Unternehmen oder einer Organisation erstellt, ist deshalb darauf zu achten, dass keine vertraulichen Informationen in die Masterarbeit aufgenommen, sondern – falls unbedingt erforderlich – den Gutachtern in separater Form zur Verfügung gestellt werden. Diese Anforderung ist bereits bei der Auswahl des Themas zu berücksichtigen.

- c) Ansonsten kann die Masterarbeit in Abstimmung mit dem Betreuer mit einem Sperrvermerk versehen werden.

6 Bearbeitung der Masterarbeit

- a) Eine Masterarbeit wird in der Regel von einem Studenten allein erstellt.
- b) Eine Gruppenarbeit ist n u r ausnahmsweise möglich. Bei einer Gruppenarbeit muss gekennzeichnet werden (z. B. durch entsprechende Angaben in der Einleitung), welche Teile (z. B. Kapitel) der Arbeit von welchem Studenten selbstständig erarbeitet und erstellt wurden. Auf dieser Basis erfolgt die Bewertung der einzelnen Studenten.
- c) Bei einer geplanten Gruppenarbeit sind die Anträge auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit gemeinsam einzureichen und entsprechend zu kennzeichnen.

7 Abgabe der Masterarbeit

- a) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gebundenen Exemplaren beim Studiengangsekretariat abzugeben. Bei postalischer Sendung ist die folgende Postadresse (nicht die Hausadresse) zu verwenden:

Hochschule Aalen
 Studienbereich Gesundheitsmanagement
 Sekretariat GM
 Beethovenstraße 1
 73430 Aalen

Achtung: Andernfalls ist es nicht gewährleistet, dass die Arbeit korrekt zugestellt wird.

- b) Darüber hinaus ist einem gegebenenfalls existierenden Praxispartner mindestens ein entsprechendes Exemplar auszuhändigen.
- c) Dem Betreuer sind zudem die Druckfassung der Arbeit im Format PDF und Word per E-Mail zuzusenden (es sei denn ein separater Datenträger ist vom Betreuer gewünscht).
- d) Die Arbeit muss am Ende einen Vermerk enthalten, in dem der Student an Eides statt mit seiner Unterschrift versichert, dass die Arbeit selbstständig von ihm verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- e) Das Studiengangsekretariat macht den Zeitpunkt der Abgabe aktenkundig und übergibt dem Betreuer, dem Zweitgutachter und (nach erfolgreichem Abschluss des Studiums) der Bibliothek je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit und ggf. eine elektronische Version.

8 Bewertung der Masterarbeit

- a) Die Masterarbeit wird vom Betreuer der Arbeit und von einem Zweitgutachter bewertet.
- b) Zweitgutachter kann nur ein Professor der Hochschule Aalen sein.
- c) Die Arbeit ist in einem Kolloquium (siehe unten Ziffer 9) vorzustellen und zu verteidigen. Diese Vorstellung und Verteidigung wird im Anschluss an das Kolloquium vom Betreuer der Arbeit und dem Zweitgutachter als zusätzliche mündliche Prüfungsleistung bewertet.
- d) Die Note der jeweiligen Prüfungsleistung ergibt sich jeweils als einfaches arithmetisches Mittel der Noten des Betreuers und des Zweitgutachters.
- e) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfungsleistungen Masterarbeit (80%) und Kolloquium (20%), wobei jede Teilleistung für sich bestanden werden muss.

- f) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann bei bestandener schriftlicher Arbeit einmal wiederholt werden.
- g) Wird die Masterarbeit als „nicht bestanden“ bewertet (Note schlechter als 4,0), so ist nur eine Wiederholung möglich. Hierfür muss der Student innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines neuen Themas beantragen.

9 Kolloquium

- a) Im Kolloquium stellt der Student zunächst die wesentlichen Ergebnisse seiner Masterarbeit in einem Vortrag von ca. 20 Minuten vor und diskutiert diese Ergebnisse im Anschluss mit den anderen Teilnehmern (Verteidigung der Arbeit ca. 20 Minuten).
- b) Neben dem Studenten, dem Betreuer und dem Zweitgutachter sind alle Professoren des Master-Studiengangs als **Teilnehmer** zugelassen. Weiterhin sind alle Mitglieder der Hochschule (Professoren, Mitarbeiter, Studierende) als **Gäste** zugelassen, die im Kolloquium allerdings nur nach Genehmigung durch den Betreuer Rederecht haben. Auf vorherigen begründeten Antrag des Studenten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Gäste ausschließen. Wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Kolloquiums notwendig ist (z. B. bei Störungen), kann auch der Betreuer Gäste ausschließen.
- c) Das Kolloquium muss in den Räumen der **Hochschule** Aalen stattfinden.
- d) Das Kolloquium kann erst nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Soweit möglich, sollte die Bewertung der Arbeit vor dem Kolloquium abgeschlossen werden.
- e) Die **Einladung** erfolgt durch den Betreuer mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail.

10 Termine und Fristen

- a) Der **Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit** ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Ausgabe des Themas spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module erfolgen kann. Hierfür sind die folgenden Fristen einzuhalten:

Abgabe des Antrags bis	Ausgabe des Themas und Start der Bearbeitungszeit	Termin für die Abgabe der Arbeit
Spätestens bis zum 21. März (Sommersemester)	1. April	30. September
Spätestens bis zum 21. Oktober (Wintersemester)	1. November	30. April des folgenden Jahres

- b) Die **Bearbeitungszeit** der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und beträgt sechs Monate.

Die Bearbeitungszeit kann nur dann auf höchstens acht Monate verlängert werden, wenn dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind (z. B. längere, schwere Erkrankung), erforderlich ist. Hierfür ist durch den Studenten ein formloser, aber begründeter Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers und gegebenenfalls entsprechende Nachweise beizufügen sind, über das Studiengangssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet dann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grundlage der Empfehlung des Betreuers. Beabsichtigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Empfehlung des Betreuers abzuweichen, entscheidet der Prüfungsausschuss.